



Spital/Klinik (Stempel)	Geschäftsfall Nr.
	Hebammentagebuch Nr.

Geburtsmeldung

1. Angaben über das Kind

Familienname		Vorname(n)	
Ort der Geburt (Gemeinde)	Tag der Geburt (Datum)		Zeit der Geburt (Std./Min.)
Geschlecht <input type="checkbox"/> Knabe <input type="checkbox"/> Mädchen	Körperlänge (cm)	Gewicht (g)	
Gestationsalter/Schwangerschaftsdauer		in vollendeten Wochen	
		Tage	
<input type="checkbox"/> lebend geboren ¹	<input type="checkbox"/> tot geboren ²	<input type="checkbox"/> einfache Geburt	<input type="checkbox"/> Mehrlings-Geburt ³
		wenn Mehrlings-Geburt	
		Anzahl Knaben	Anzahl Mädchen

2. Angaben über die Mutter

Familienname		Ledigname	
Vorname(n)		Heimatort(e)/Staatsangehörigkeit	
Wohnsitz (Gemeinde und genaue Adresse)			
Geburtsdatum		Geburtsort (inkl. Land) ⁴	
Aktueller Zivilstand		Ereignisort (inkl. Land) des letzten Zivilstandsereignisses (wenn nicht ledig) ⁴	
Wieviertes lebend geborenes Kind aus der gegenwärtigen Ehe ⁵	insgesamt ⁶	Ort (inkl. Land) und Datum der vorangegangenen Geburt	Konfession

3. Angaben über den Vater

(nur ausfüllen, wenn er mit der Mutter verheiratet ist oder das Kind vorher bei einem Zivilstandsamt anerkannt hat)

Familienname		Ledigname	
Vorname(n)		Heimatort(e)/Staatsangehörigkeit	
Wohnsitz (Gemeinde und genaue Adresse)			aktueller Zivilstand
Geburtsdatum		Geburtsort (inkl. Land) ⁴	

Von den Eltern persönlich auszufüllen

(vorzugsweise bereits vor der Geburt des Kindes abgeben)

Vorname(n) des Kindes ⁷	_____
gewünschter Familienname des Kindes ⁸	_____
Wir bestellen eine Geburtsurkunde (kostenpflichtig, nicht obligatorisch)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Telefonnummer für Rückfragen (Erreichbarkeit während Bürozeiten)	_____
Unterschriften	
Der Vater _____	Die Mutter _____

Geburtsmeldung und Unterlagen

Jede Geburt **ist innert drei Tagen** dem Zivilstandsamt zu melden. Zur Anmeldung der Geburt ist die Leitung des Spitals oder des Geburtshauses verpflichtet, wo die Geburt stattgefunden hat. Wenn das Kind nicht in einem Spital oder Geburtshaus geboren worden ist, sind die zugezogene Ärztin, der zugezogene Arzt, die zugezogene Hebamme oder der zugezogene Entbindungspfleger, jede andere bei der Geburt anwesende Person oder die Mutter zur Anmeldung der Geburt verpflichtet.

Datum der Geburtsmeldung	Unterschrift der meldepflichtigen Person Bevollmächtigte(r) der Klinik/des Spitals
_____	_____
Bemerkungen	
Unteralagen	
<input type="checkbox"/> Familienbüchlein / Familienausweis (sofern vorhanden)	
<input type="checkbox"/> Nachweis über die gemeinsame elterliche Sorge (sofern vorhanden)	

1. Als lebendgeboren gilt ein Kind, das nach völligem Austritt aus dem Mutterleib atmet oder mindestens Herzschläge aufweist. Es ist meldepflichtig, auch wenn es kurz nach der Geburt verstirbt; in diesem Falle ist zusätzlich eine separate Todesmeldung zu erstatten.
2. Als meldepflichtige Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen (kein Herzschlag, fehlende Spontanatmung) auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist. Das Gestationsalter ist in vollendeten Wochen und Tagen (z.B. 40 + 6) einzusetzen. Das Gestationsalter gemäss Frühultraschall wird bevorzugt.
3. Bei Mehrlingsgeburten ist für jedes Kind eine separate Geburtsmeldung auszufüllen.
4. Angaben werden nur von ausländischen Personen benötigt.
5. Einschliesslich vor der Heirat lebend geborene gemeinsame Kinder aus der gegenwärtigen Ehe (auch verstorbene).
6. Unter Berücksichtigung aller bisher lebend geborener Kinder (auch verstorbene), d. h. auch Kinder aus früheren Ehen oder Kinder, welche nicht aus einer Ehe stammen. Wird die Angabe verweigert, bitte vermerken: „Angabe verweigert“.
7. Sind die Eltern miteinander verheiratet, so bestimmen sie die Vornamen des Kindes. Sind sie nicht miteinander verheiratet, bestimmt die Mutter die Vornamen allein, sofern sie die elterliche Sorge gemäss vorgeburtlicher Regelung nicht gemeinsam mit dem Vater des Kindes ausübt. Die Vornamen sind zusammen mit der Geburtsmeldung mitzuteilen. Vornamen, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen, werden zurückgewiesen. Vornamen können nach abgeschlossener Beurkundung im Geburtsregister nicht mehr verändert oder ergänzt werden. Einem tot geborenen Kind können auf Wunsch ebenfalls Vornamen gegeben werden.
8. Der Familienname des Kindes richtet sich nach schweizerischem Recht, wenn die Eltern in der Schweiz wohnen. Ausländische Eltern können jedoch verlangen, dass der Familienname des Kindes nach dem Heimatrecht gebildet wird. In der Geburtsmeldung ist der gewünschte Familienname des Kindes anzugeben.

Schweizerisches Namensrecht

- Name Kind **verheirateter** Eltern: Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen. Tragen sie verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Wenn bei der Eheschliessung keine Erklärung über den Familiennamen des Kindes abgegeben wurde, ist dies mit dieser Geburtsmeldung nachzuholen.
- Name Kind **unverheirateter** Eltern: In der Regel, d.h. nach schweizerischem Recht, erhält das erste gemeinsame Kind den Ledignamen der Mutter. Haben die Eltern die elterliche Sorge im Rahmen der vorgeburtlichen Kindeserkennung erklärt, können sie mit der Geburtsmeldung des ersten gemeinsamen Kindes bestimmen, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Wird das gemeinsame Sorgerecht nachgeburtlich geregelt, können die Eltern für das erste gemeinsame Kind beim Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Diese Erklärung kann innerhalb eines Jahres nach dem Entscheid abgegeben werden. Beim Zivilstandsamt können die Anerkennung, die gemeinsame elterliche Sorge und der Familienname des Kindes gleichzeitig erklärt werden. Folgen dem ersten Kind unverheirateter Eltern weitere gemeinsame Kinder, gilt die bestimmte Namensführung auch für diese.